

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“
2. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
hier: Ergänzende Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas bzw. Strom
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„ASK Kamp-Lintfort“ vom 18. Januar 2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 17.10.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Der ASK Kamp-Lintfort wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der ASK setzt sich zum Ziel, seine Dienstleistungen kostengünstig und qualitätssteigernd für die Bürger zu erbringen. Leitziel ist die qualitative und effiziente Verbesserung der Serviceleistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz.

§ 1

Organisationsform, Name

- (1) Die nachstehend in § 2 genannten Aufgaben sowie die mit diesen Aufgaben mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Tätigkeiten nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen werden als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) gem. § 107 Abs. 2 GO NW) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.

- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen : "ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe".

§ 2

Betriebszweck, Aufgaben

- (1) Der Zweck des ASK ist die Durchführung der der Stadt Kamp-Lintfort obliegenden Aufgaben in den Bereichen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst, KFZ-Werkstatt, Straßenunterhaltung, Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, des Kanals und der Entwässerungsanlagen. Weiterhin hat der ASK die Grünflächen, Spiel- und Sportplätze zu pflegen und zu unterhalten und die Friedhöfe zu bewirtschaften.
- (2) Der ASK hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor. Er kann sich Dritter bedienen
- (3) Der ASK soll alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der ASK nimmt zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben Dienstleistungen von Ämtern der Verwaltung in Anspruch. Vergütet werden diese durch Leistungsverrechnung, die die Verwaltung ermittelt.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des ASK Kamp-Lintfort wird ein Betriebsleiter und als allgemeiner Vertreter ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt.
- (2) Der ASK Kamp-Lintfort wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk-, Dienstleistungsverträgen sowie Darlehensverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Er entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie über den Erlass und Niederschlagung von Forderungen.
Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des ASK Kamp-Lintfort verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger angehören. Er besteht aus 15 Mitgliedern einschl. 3 Belegschaftsmitgliedern, die entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung vom Rat gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5
Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) An den Sitzungen des Rates der Stadt nimmt der Betriebsleiter teil, soweit Angelegenheiten des ASK Kamp-Lintfort beraten werden.

§ 6
Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des ASK Kamp-Lintfort rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (4) Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist der Bürgermeister vom Betriebsleiter vierteljährlich schriftlich zu unterrichten. Außerdem hat der Betriebsleiter den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des ASK
- (2) Der ASK beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Tarifrecht (TVöD) unterliegen, sowie Beamtinnen und Beamte.
- (3) Die Dienstkräfte des ASK Kamp-Lintfort werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Der Bürgermeister kann Entscheidungsbefugnisse unter Beachtung der Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (4) Die bei ASK Kamp-Lintfort beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des ASK Kamp-Lintfort vermerkt.

§ 9

Vertretung des ASK Kamp-Lintfort

- (1) In den Angelegenheiten des ASK Kamp-Lintfort wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des ASK ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des ASK beträgt 1,25 Mio. €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1) Der ASK hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- 3) Erfolggefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne von § 16 Abs. 5 EigVO sind, soweit sie Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, vor Entscheidung im Betriebsausschuss dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 4) Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn

- a) im Erfolgsplan sich die veranschlagten Aufwendungen um mehr als 10 % erhöhen oder sich die veranschlagten Erträge um mehr als 10 % verringern und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt
- b) die Ausgaben des Vermögensplanes sich um mehr als 10 % erhöhen und dadurch eine höhere Zuführung der Stadt erforderlich wird.

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Kamp-Lintfort, so dass der Personalrat der Stadt Kamp-Lintfort auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft .
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.12.2004 des ASK Kamp-Lintfort außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 17. Oktober 2006 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Januar 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Ergänzende Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas bzw. Strom

1 Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV §§12,13)

Die Rechnungslegung für den Erdgas- bzw. Stromverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Erdgas- bzw. Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (SWKL) in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Erdgas- bzw. Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Erdgas- bzw. Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Erdgas- bzw. Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 14 GasGVV bzw. StromGVV bleibt unberührt.

2 Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV §16)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen sind für die SWKL kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

3 Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV §17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschläge für Erdgas- bzw. Stromlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Mahnung	2,60 €
Nachinkasso	15,00 €

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

4 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV §19)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgas- oder Stromversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür veröffentlichten bzw. verlangten Kosten zu tragen.

5 Haftung (GasGVV bzw. StromGVV §2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

6 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 075/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. März 2007 um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3575 eingetragene

Reihenmittelhaus nebst Garage und ein Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort Flur 6, Flurstück 1098, Gebäude- und Freifläche, Christianstraße 7a,
groß: 274 m²

1/28 (ein Achtundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 6, Flurstück 1107, Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 640 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Reihenmittelhaus mit ca. 90 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1920 nebst Fertiggarage und Miteigentum an einer Verkehrsfläche (Garagenzufahrt). Haus und Garage konnten nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 1. August 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Flur 6, Flurstück 1098: 83.742,70 €
- 1/28 Miteigentumsanteil an Flur 6, Flurstück 1107: 1.257,30 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 053/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2007 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamp Blatt 799 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung

- Kamp Flur 13, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 194 m²,
- Kamp Flur 13, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 235 m²,
- Kamp Flur 13, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 47 m²,
- Kamp Flur 13, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 64 m²,

versteigert werden.

Unbebautes Grundstück bestehend aus vier Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 540 m², unmittelbar am Fuße des städtischen Friedhofes „Dachsberg“ gelegen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. Juni 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Flurstück 79: 25.000,-- €
- Flurstück 80: 31.000,-- €
- Flurstück 82: 6.000,-- €
- Flurstück 83: 8.000,-- €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg

Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4233062969 (alt 133062968) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200308447,
- Nr. 3200390288 (alt 100390285),
- Nr. 3200415986 (alt 100415983),
- Nr. 3200756132

und

- Nr. 3261114536 (alt 161114533)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 4. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252005180 (alt 152005187) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200196206 (alt 100196203) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200761512 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3207157060 (alt 107157067) und Nr. 3229030055 (alt 129030052) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. Januar 2007

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 3240006415 (alt 140006412) und Nr. 4304000229 (alt 804000222) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Januar 2007

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 4223062755 (alt 123062754) und Nr. 3758976488 (alt 28976488) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Januar 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3235013087 (alt 135013084) und Nr. 4202067445 (alt 102067444) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Dezember 2006

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3200871295,
- Nr. 3224021620 (alt 124021627)

und

- Nr. 3758434595 (alt 28434595)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Dezember 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3270041712 (alt 170041719) und Nr. 4210088649 (alt 110088648) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Januar 2007

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3202116699 (alt 102116696),
- Nr. 3211073154 (alt 111073151),
- Nr. 3209060882 (alt 109060889),
- Nr. 3223013875 (alt 123013872)

und

- Nr. 4203162138 (alt 103162137)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Januar 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3271015590 (alt 171015597) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Januar 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3226083297 (alt 126083294) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Januar 2007

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3204017101 (alt 104017108)

und

- Nr. 3211216688 (alt 111216685)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Januar 2007

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)